

Nutzungsbedingungen Raft- Ausleihe

Allgemeine Regelungen

1. Das Raft darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
2. Nutzungsberechtigt sind alle DLRG-Gliederungen im Landesverband Saar.
3. Das Boot muss von einem Strömungsretter geführt werden, welcher den Lehrgang Rafting 1 (PO Nr. 1061) erfolgreich absolviert hat. Beim Führen des Rafts im Wildwasser ist der Lehrgang Rafting 2 (PO Nr. 1062) erforderlich.
4. Das Boot darf nur gemäß den geltenden Richtlinien aus dem Referat Strömungsrettung eingesetzt werden.
5. Der Nutzer haftet für das Raft und seine Ausrüstung während der Nutzungsdauer. Vor der Rückgabe ist das Raft zu reinigen. Schäden sind bei Übergabe unaufgefordert zu melden und in der Checkliste einzutragen.
6. Das Raft ist so zu transportieren, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet und das Raft vor Schäden geschützt ist.

Ausleihe und Dokumentation

7. Die Ausleihanfrage erfolgt grundsätzlich per Online-Formular über die Homepage. Eine Priorisierung bei terminlicher Überschneidung mehrerer Anfragen wird durch den Landesverband vorgenommen.
8. Die Herausgabe und die Rücknahme des Rafts wird durch einen Beauftragten des LV durchgeführt. Die Termine sind mit angemessener Vorlaufzeit im Vorfeld abzustimmen.
9. Vor und nach der Benutzung muss die bootsspezifische Checkliste von Nutzer und LV-Beauftragtem ausgefüllt werden.
10. Die Leitung Einsatz kann das Raft aus wichtigem Grund (z.B. Katastrophenschutz Einsätze) auch während einer laufenden Ausleihe zurückfordern. In diesem Fall hat der Ausleiher das Raft unverzüglich zurückzugeben.